

**1182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****Bericht  
des Finanz- und Budgetausschusses**

über die Regierungsvorlage (860 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung neuerlich abgeändert wird

Die Bundesregierung hat am 14. Mai 1968 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Durch dieses Gesetz soll die Bundesabgabenordnung die durch die Errichtung einer zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage erforderlichen Abänderungen bzw. Ergänzungen erfahren. In diesem Zusammenhang sollen auch andere legislative Anpassungen bzw. Verbesserungen der Bundesabgabenordnung erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 1968 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren erstmals in Verhandlung genommen. Zur eingehenden Vorberatung wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dkfm. Dr. Androsch, Dr. Bassetti, Dr. Broda, Dr. Haider, Machunze, Sandmeier, Dr. van Tongel und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weiss angehörten. Dieser Unteraus-

schuß legte am 20. Feber 1969 dem Finanz- und Budgetausschuß das Ergebnis seiner Beratungen vor. Der Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Koren bei. An den Bericht des Unterausschusses schloß sich eine Debatte an, in welcher die Abgeordneten Dr. Mussil, DDr. Pittermann, Dr. Staribacher und Jungwirth sowie Bundesminister Doktor Koren das Wort ergriffen. Von den Abgeordneten Dr. Mussil, Dkfm. Dr. Androsch und Dr. van Tongel wurde ein gemeinsamer Antrag eingebracht.

Der Gesetzentwurf wurde mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Antrages einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (860 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Feber 1969

**Sandmeier**  
Berichterstatter

**Machunze**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 860 der Beilagen

1. Artikel I Z. 11 hat zu lauten:

„11. § 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes), jedoch ausgenommen die Umsätze aus selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften von mehr als 2 Millionen S oder
- b) ein Betriebsvermögen im Sinne der §§ 57 und 59 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 600.000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.“

2. Nach Z. 12 wird eine neue Z. 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„13. § 204 hat zu lauten:

„§ 204. (1) Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich

50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Für die Selbstberechnung von Abgaben (§ 201) gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Obliegt einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen die Selbstberechnung und Abfuhr einbehaltener Steuerabzugsbeträge (§ 202), gilt Abs. 1 sinngemäß für die Endsumme des abzuführenden Betrages.“

3. Die bisherigen Z. 13, 14 und 15 erhalten die Bezeichnung 14, 15 und 16.

4. Nach Z. 16 (neu) werden Z. 17 und Z. 18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„17. § 276 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.“

18. § 280 hat zu lauten:

„§ 280. Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Berufungsbegehren geändert oder ergänzt wird.“

5. Die bisherige Z. 16 erhält die Bezeichnung Z. 19.

6. Artikel II hat zu lauten:

„Die Bestimmung des Art. I Z. 11 ist ab 1. Jänner 1970 anzuwenden.“

7. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung III.